

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

|  |  |                                       |   |
|--|--|---------------------------------------|---|
| Hochschule   | Kühne Logistics University – Wissenschaftliche Hochschule für Logistik und Unternehmensführung |                                       |   |
| Standort   | Hamburg  |                                       |   |
| Studiengang  | <i>Sustainable Management and Operations</i>   |                                       |   |
| Abschlussbezeichnung   | Master in Sustainable Management and Operations  |                                       |   |
| Studienform  | Präsenz  | <input type="checkbox"/>              | Fernstudium <input type="checkbox"/>              |
|  | Vollzeit   | <input type="checkbox"/>              | Intensiv <input type="checkbox"/>                 |
|  | Teilzeit   | <input checked="" type="checkbox"/>   | Joint Degree <input type="checkbox"/>             |
|  | Dual   | <input type="checkbox"/>              | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>    |
|  | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend   | <input checked="" type="checkbox"/>   | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>    |
|  | Blended Learning   | <input checked="" type="checkbox"/>   |   |
| Studiendauer (in Semestern)  | 3 Semester   |                                       |   |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                      | 60 ECTS-Leistungspunkte  |                                       |   |
| Bei Masterprogrammen:  | konsekutiv   | <input type="checkbox"/>              | weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                | Sommersemester 2023  |                                       |   |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)                  | 30   | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>      |
|  |  | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>                 |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger |  | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>                 |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen           |  | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>                 |
| * Bezugszeitraum:  |  |                                       |   |

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung            | <input type="checkbox"/>            |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |                                     |

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Verantwortliche Agentur    | Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) |
| Zuständige Referentin      | Maya Köhler  |
| Akkreditierungsbericht vom | 13.09.2022   |

## Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....   | 4         |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....  | 5         |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....                              | 6         |
| <b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....  | <b>7</b>  |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)</i> .....                                       | 7         |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)</i> .....  | 7         |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)</i> .....         | 7         |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)</i> .....                                  | 8         |
| <i>Modularisierung (§ 7 StudakkVO)</i> .....  | 9         |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)</i> .....  | 9         |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....                                   | 10        |
| <b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....                             | <b>11</b> |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....                        | 11        |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....                                      | 11        |
| <i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)</i> .....                               | 11        |
| <i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)</i> .....                | 12        |
| <i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)</i> .....                                 | 12        |
| <i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)</i> .....   | 15        |
| <i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)</i> .....   | 15        |
| <i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)</i> .....  | 17        |
| <i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)</i> .....   | 21        |
| <i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)</i> .....   | 22        |
| <i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)</i> .....                                      | 23        |
| <i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)</i> .....                      | 23        |
| <i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)</i> ..... | 23        |
| <i>Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)</i> .....   | 24        |
| <i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)</i> .....                      | 25        |
| <b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....   | <b>28</b> |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....  | 28        |
| 3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....  | 28        |
| 3.3 <i>Gutachtergremium</i> .....   | 28        |
| <b>4 Datenblatt</b> .....   | <b>29</b> |

4.1 *Daten zum Studiengang* ..... 29

4.2 *Daten zur Akkreditierung* ..... 29

**5 Glossar** ..... **30**

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Masterstudiengang Sustainable Management and Operations (Master in Sustainable Management and Operations) vereint die beiden zentralen thematischen Schwerpunkte der Kühne Logistics University (KLU). Er verbindet die wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung eines Masterstudiengangs mit logistik- und lieferkettenspezifischen Inhalten und fügt sich damit in die strategische Ausrichtung der Universität ein. Der Studiengang greift die Vision des Stifters auf zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Logistik und Management insbesondere mit dem Fokus auf Nachhaltigkeit.

Die Studierenden erweitern bzw. vertiefen ihr Wissen zum Thema Nachhaltigkeit entlang der drei Dimensionen der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit. Sie setzen sich mit Aspekten nachhaltiger Unternehmensführung, Strategie, Technologie und Innovation sowie den internationalen Trends und Auswirkungen auseinander. Durch die Betrachtung von Logistik und Operations sowie von Supply Chain-Elementen aus einer übergreifenden Sustainable-Business-Perspektive lernen die Studierenden, Themen aus dem eigenen Arbeitsumfeld ganzheitlich und interdisziplinär zu betrachten und die eigenen Arbeitserfahrungen entsprechend einzuordnen.

Die zukünftigen Absolventinnen und Absolventen werden gezielt auf Positionen in international tätigen Unternehmen vorbereitet, insbesondere in strategischen Einheiten mit Nachhaltigkeitsbezug. Das Studium richtet sich an Fach- und Führungskräfte aus dem unteren bis mittleren Management international agierender Unternehmen. Die Zielgruppe verfügt über einen ersten Hochschulabschluss und möchte ihre Fachkenntnisse vertiefen, sich auf neue Aufgaben und Herausforderungen vorbereiten und ihren Verantwortungsbereich ausbauen.

Im Blended-Learning Format werden die Präsenzphasen durch interaktive (synchrone) Online-Formate und asynchrone Selbstlernphasen komplementiert. Die Lehrenden stellen auf der Lernplattform Moodle Lehrmaterialien und Übungen zur Verfügung, die es den Studierenden ermöglichen, selbstständig und auf unterschiedlichen Wegen ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erweitern. Dabei werden das "Lernen zu lernen" unterstützt und die Selbstorganisation gefördert.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium bewertet die KLU als gut ausgestattete Hochschule mit einem familiären Umfeld. Besonders hervorzuheben sind die hohe Motivation und Einsatzbereitschaft des gesamten Personals (Lehre und Verwaltung) und die gute interne Kommunikation und Unterstützung.

Das Gutachtergremium hat einen insgesamt positiven Gesamteindruck vom Studiengangskonzept. Es ist schlüssig und gut nachvollziehbar. Besonders positiv hebt das Gutachtergremium den Einbezug von Unternehmen bei der Entwicklung der Studiengangskonzeption hervor.

In den Gesprächen im Rahmen der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs verschaffen. Nach Auffassung des Gutachtergremiums ergeben die Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau ein stimmiges Bild. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Der Masterstudiengang ist innovativ und zeitgemäß und weist einen guten Theorie-Praxis-Bezug auf.

Das Blended-Learning Format berücksichtigt in angemessener Weise die Zielgruppe der berufstätigen Studierenden. Sie können einerseits über die Lernplattform Moodle einen großen Teil des Selbststudiums zeit- und ortsunabhängig absolvieren, haben aber auch Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und zum Austausch untereinander und mit den Dozierenden.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang Sustainable Management and Operations (Master in Sustainable Management and Operations) ist ein berufsbegleitender Studiengang im Blended-Learning Format (Präsenz-, Online- und Selbststudienphasen). Die Regelstudienzeit beträgt 18 Monate mit einem Gesamtumfang von 60 ECTS-Leistungspunkten.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Thesis ist gemäß § 18 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) eine schriftliche Abschlussarbeit in englischer Sprache über eine abgegrenzte, zum Studiengang passende fachliche Aufgabenstellung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 18 Abs. 1 ASPO).

Der weiterbildende Masterstudiengang ist keinem Profil zugeordnet (vgl. Selbstbericht S. 2).

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind in der Zulassungsordnung (ZO) geregelt. Der Zugang zum Studium an der KLU setzt den qualifizierenden Grad eines Bachelorstudiums oder einen vergleichbaren Abschluss mit mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten an einer ausländischen oder deutschen Hochschule voraus (vgl. § 2 ZO).

- Zulassungsberechtigt sind alle Fachrichtungen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 ZO).
- Auf Bachelorabschlüsse mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten können bis zu 60 ECTS-Leistungspunkte auf Grundlage einer Darstellung der individuellen Kompetenzen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 28.06.2002 und 18.09.2008 auf die geforderten 240 ECTS Punkte angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Zulassungsausschuss. Qualifikationsleistungen, die in der beruflichen Praxis erbracht worden sind, können mit bis zu 60 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden. Dabei wird ein Jahr einschlägige Berufserfahrung in relevanten Arbeitsfeldern mit maximal 30 ECTS-Leistungspunkten angerechnet. Andere Qualifikationsleistungen stellen wissenschaftliche Weiterbildung (z.B. Brückenmodule) dar. Die Qualifikationsleistungen müssen mit

den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen werden individuell festgestellt (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 ZO).

- Der Bachelorabschluss muss mit einer Gesamtnote abgeschlossen worden sein, die besser ist als eine studiengangsspezifische Mindestnote (Numerus Clausus). Sie wird vom Präsidium jedes Jahr vor Eröffnung des Bewerbungsverfahrens veröffentlicht. Wird keine Mindestnote veröffentlicht, besteht keine entsprechende Zugangsbeschränkung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 4 ZO).
- Die Einstufung ausländischer Bildungsabschlüsse folgt den Empfehlungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen der KMK. Unterstützend werden die Ergebnisse der Evaluationen der KLU herangezogen. Der Zulassungsausschuss behält sich Einzelfallentscheidungen vor (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 5 ZO).
- Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (vgl. § 2 Abs. 3 ZO). Diese Englischkenntnisse sind nachzuweisen durch: TOEFL (iBT: 90), IELTS (band 6.5, CAE/CPE: 180 Punkte oder mehr (CAE grade C), FCE Cambridge English: Grade A, Pearson PTE Academic – Score: 6.1. Eine Befreiung des Nachweises kann durch Antrag erfolgen.
- Einschlägige, mindestens zweijährige berufliche Praxis (vgl. § 2 Abs. 5 ZO). Einschlägig ist die Berufserfahrung, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in dieser Zeit mit qualifizierten betrieblichen Aufgaben betraut wurde und eine fortschreitende berufliche Entwicklung nachweisen kann. Zusätzliche Führungserfahrung ist wünschenswert.

Ohne Abschluss eines grundständigen Studiums kann die Zulassung durch erfolgreiches Bestehen einer Eingangsprüfung erfolgen (vgl. § 2 Abs. 2 ZO). Näheres regelt die Eingangsprüfungsordnung für den Master in Sustainable Management and Operations. Bis zu 30 % der Studienplätze pro Studienkohorte können an Bewerberinnen oder Bewerber ohne Abschluss eines grundständigen Studiums vergeben werden, sofern sie die Eingangsprüfung erfolgreich bestanden haben. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.

Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss (vgl. § 4 Abs. 4 ZO). Die Entscheidung über die Zulassung im Zulassungsbescheid schriftlich oder in elektronischer Form in englischer Sprache durch die Zulassungsstelle bekanntgegeben (vgl. § 6 Abs. 1 ZO). Die Zulassung kann unter Vorbehalt und / oder mit Auflagen erfolgen (vgl. § 6 Abs. 2 ZO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang „Sustainable Management and Operations“ ist als weiterbildender Masterstudiengang gekennzeichnet und erfordert qualifizierte Praxiserfahrungen und darauf bezogene Inhalte. Da die Inhalte des Studiengangs gemäß Selbstbericht (S. 8) eng mit der Praxis verknüpft sind, wurde die Abschlussbezeichnung „Master in Sustainable Management and Operations“ gewählt.

Nach bestandener Masterprüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung in englischer Sprache ausgehändigt (vgl. §§ 28 und 29 ASPO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang setzt sich aus thematisch und zeitlich abgegrenzten sowie in sich abgeschlossenen Studieneinheiten (Modulen) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkten) zusammen.

Alle Module haben einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten und werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen (vgl. MHB). Nur das Modul „Sustainable Impact Project“ findet über die gesamte Dauer des Studiengangs statt (vgl. Modulhandbuch S. 19).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls (vgl. Modulhandbuch).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der berufsbegleitende Masterstudiengang schließt mit drei Semestern und 60 ECTS-Leistungspunkten ab (vgl. § 3 Abs. 3 FSPO<sup>1</sup> und § 4 Abs. 9 ASPO). Gemäß Curriculumsübersicht beträgt der Workload pro Semester zwischen 16,5 und 22 ECTS-Leistungspunkten. Nach § 4 Abs. 9 ASPO beträgt die Arbeitsbelastung pro ECTS-Leistungspunkt 30 Arbeitsstunden.

Gemäß § 4 Abs. 1 FSPO hat die Abschlussarbeit einen Umfang von mindestens 40 Seiten (exklusive Deckblatt, Executive Summary und Verzeichnisse). Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate (vgl. § 19 Abs. 7 ASPO und § 4 Abs. 1 FSPO).

ECTS-Leistungspunkte werden gewährt, wenn die Leistungen nachgewiesen werden.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt (siehe § 5 StudakkVO Zugangsvoraussetzungen).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>1</sup> Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Über die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anträge ggf. nach Ablegen von Gleichwertigkeitsprüfungen.

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind in § 10 und § 11 ASPO verbindlich geregelt:

#### Anerkennung (vgl. § 10 ASPO)

Beim Übergang von einer anderen Hochschule werden auf Antrag der/des Studierenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anerkannt, sofern durch die KLU keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der KLU zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nachgewiesen werden können. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der KLU.

Für Studiengänge, die im Rahmen internationaler Kooperationen mit anderen Institutionen gemeinsam angeboten werden, gelten eigene Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von im Rahmen der Studiengänge erbrachten Leistungen.

#### Anrechnung (vgl. § 11 ASPO)

Gleichwertige außerhochschulisch erworbene Qualifikationen können auf Antrag in einem Umfang von bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der Praktikumsordnung entsprechen, können auf Antrag auf die Dauer des nach § 4 Absatz 5 ASPO erforderlichen berufsbezogenen Praktikums angerechnet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Das Gutachtergremium konnte nur mit Studierenden aus vergleichbaren Studiengängen sprechen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))

##### Sachstand

Gemäß § 2 ASPO sollen die Studierenden im Masterstudium vertiefte Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erlernen. In § 2 FSPO werden in Ergänzung die folgenden studiengangspezifischen Ziele definiert:

1. Vorbereitung der Studierenden auf die Übernahme leitender Positionen im nachhaltigen Management globaler Unternehmen mit komplexer internationaler Geschäftstätigkeit durch die Entwicklung ihrer persönlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen,
2. Praxis- und projektorientierte Ausbildung der Studierenden zur Erweiterung des Wissens in Schwerpunktbereichen der nachhaltigen Unternehmensführung entlang der drei Dimensionen der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit,
3. Befähigung der Studierenden, nachhaltige Logistik-, Operations- und Supply Chain-Strategien zu entwickeln, um die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft voranzutreiben,
4. Entwicklung der Fähigkeit, notwendige Transformationsprozesse auf gesellschaftlicher und unternehmerischer Ebene aktiv zu gestalten und umzusetzen.

Die Studierenden setzen sich in einem akademischen, anwendungsorientierten Weiterbildungsprogramm mit Aspekten nachhaltiger Unternehmensführung, Strategie, Technologie und Innovation sowie den internationalen Trends und Auswirkungen von Nachhaltigkeit auseinander. Durch die zusätzliche Betrachtung von Logistik und Operations sowie von Supply Chain-Elementen aus einer übergreifenden Sustainable-Business-Perspektive lernen die Studierenden, Themen aus dem eigenen Arbeitsumfeld ganzheitlich und interdisziplinär zu betrachten und die eigenen Arbeitserfahrungen entsprechend einzuordnen (vgl. Selbstbericht S. 10). Dabei üben sie, das im Studium erworbene Wissen im beruflichen Kontext anzuwenden, auf dieser Basis fundierte Entscheidungen zu treffen und die Konsequenzen dieser Entscheidungen in einem nachhaltigen Gesamtkontext zu überblicken. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, selbständig nachhaltige Geschäfts-, Betriebs- und Supply Chain-Strategien zu entwickeln und diese den relevanten Stakeholdern zu vermitteln.

Die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und qualitativer sowie quantitativer Methoden üben die Studierenden durch Hausarbeiten, Praxisbeispiele und Fallstudien und übertragen sie auf den eigenen Arbeitskontext. Analytisches, reflektiertes und kritisches Denken wird durch die Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Problemlösungsansätzen unter Einbeziehung interdisziplinärer Kenntnisse und Methoden gefördert. Darüber hinaus werden die Studierenden durch Selbstlernphasen, Gruppenarbeiten und Einzelprojekte befähigt, sich selbständig Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse anzueignen, mit denen sie eigene Projekte und Forschungsarbeiten durchführen können.

Durch das berufsbegleitende Studienprogramm werden die Fähigkeiten im Bereich der Selbstorganisation mit Online- und Selbstlernphasen weiterentwickelt. Die Studierenden lernen, eigene Projekte sowohl in Teamarbeit als auch selbständig effektiv und effizient zu planen und umzusetzen sowie Ressourcen sinnvoll zu nutzen.

Der Studiengang richtet sich insbesondere an Fach- und Führungskräfte, die in nachhaltigkeitsorientierten Funktionen im internationalen Kontext arbeiten (vgl. Selbstbericht S. 10). Die Studierenden werden befähigt, nachhaltige Strategien und Lösungen in internationalen und interkulturellen Kontexten klar zu kommunizieren, um die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, verantwortungsvolle und umfassende Nachhaltigkeitsentscheidungen und -transformationen im mittleren und höheren Management von Unternehmen zu übernehmen, insbesondere in den Bereichen globale Logistik, Operations und Supply Chain.

In Rahmen der Stellungnahme ergänzt die Hochschule, dass Studierende im ersten Semester gezielt auf die, von der KLU bereitgestellten, Unterlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten hingewiesen werden (vgl. Selbstbericht S. 2).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung des Gutachtergremiums ergeben die oben genannten Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau ein stimmiges Bild. In den Modulbeschreibungen sind diese verankert und entsprechend ausgewiesen. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und tragen den angestrebten Lernergebnissen und den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Bereich leitender Positionen im nachhaltigen Management globaler Unternehmen und Persönlichkeitsentwicklung Rechnung.

Dies bezieht ausdrücklich den Bereich der wissenschaftlichen Befähigung mit ein. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist es wichtig, dass die Hochschule in der heterogenen Zielgruppe einen gemeinsamen Mindestwissensstand sicherstellt. Dies kann u.a. durch die von der KLU bereitgestellten Unterlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten geschehen. Das Gutachtergremium empfiehlt im Rahmen der nächsten Reakkreditierung zu überprüfen, ob die Hochschule, neben den curricularen Inhalten, durch den Verweis auf die Unterlagen einen gemeinsamen Mindestwissensstand der heterogenen Zielgruppe des wissenschaftlichen Arbeitens erreicht hat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Curriculum integriert die Themen Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsmanagement, Unternehmens- und Mitarbeiterführung sowie Logistik und Operations.

Es wird eine systemische, holistische und globale Perspektive auf die unternehmerische Nachhaltigkeit eingenommen. Das Studienprogramm zeigt auf, wie äußere natürliche, politische und gesellschaftliche Faktoren die langfristigen Strategien, operativen Managementfragen und Lieferketten beeinflussen. Gleichzeitig thematisiert das Studienprogramm den Beitrag der Unternehmen auf diese äußeren Einflüsse (vgl. Selbstbericht S. 14).

In den einzelnen Modulen werden Kernthemen der nachhaltigen Unternehmensführung aus unterschiedlichen Perspektiven und unter Einbeziehung verschiedener Disziplinen behandelt. Führungs- und Strategiethemata werden im Curriculum mit nachhaltigen Supply Chain-, Logistik- und Operations-spezifischen Inhalten kombiniert. Kommunikation und Organisationsdesign stehen ebenso auf dem Lehrplan wie die nachhaltige Produktgestaltung und -entwicklung (vgl. Selbstbericht S. 11).

Das Curriculum ist wie folgt aufgebaut:

| Curriculumsübersicht:<br>Master in Sustainable Management and Operations   |  |                           |             |           |          |                       |  |   |                        |
|--|--|---------------------------|-------------|-----------|----------|-----------------------|--|---|------------------------|
| Modul Nr.  | Modul                                      | Credit Points in Semester |             |           | Workload |                       | Veranstaltungsf. z.B. Vorlesung, Seminar | Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform | Gewicht für Gesamtnote |
|  |  | 1.                        | 2.          | 3.        | Stunden  | Stunden Selbststudium |  |   |                        |
| <b>1. Semester</b>   |  |                           |             |           |          |                       |  |   |                        |
| M1   | Modul 1                                    | 5                         |             |           | 40       | 110                   |  |   | 5 / 60                 |
| M 1.1  | The Big Picture                            | 5                         |             |           | 40       | 110                   | IVLU                                     | SN  |                        |
| M2   | Modul 2                                    | 5                         |             |           | 40       | 110                   |  |   | 5 / 60                 |
| M 2.1  | Strategy and Leadership for Sustainability | 5                         |             |           | 40       | 110                   | IVLU                                     | HA  |                        |
| M3   | Modul 3                                    | 5                         |             |           | 40       | 110                   |  |   | 5 / 60                 |
| M 3.1  | Sustainable Supply Chains                  | 5                         |             |           | 40       | 110                   | IVLU                                     | HA  |                        |
| M9   | Modul 9                                    | 1.5                       |             |           | 10       | 35                    |  |   | 1.5 / 60               |
| M 9.1  | Sustainable Impact Project                 | 1.5                       |             |           | 10       | 35                    | PBL                                      | PA  |                        |
| <b>Summe / subtotal</b>  |  | <b>16.5</b>               | <b>/</b>    | <b>/</b>  |          |                       |  |   |                        |
| <b>2. Semester</b>   |  |                           |             |           |          |                       |  |   |                        |
| M4   | Modul 4                                    |                           | 5           |           | 40       | 110                   |  |   | 5 / 60                 |
| M 4.1  | Green Logistics and Operations             |                           | 5           |           | 40       | 110                   | IVLU                                     | HA  |                        |
| M5   | Modul 5                                    |                           | 5           |           | 40       | 110                   |  |   | 5 / 60                 |
| M 5.1  | Innovation of Sustainable Technologies     |                           | 5           |           | 40       | 110                   | IVLU                                     | HA  |                        |
| M6   | Modul 6                                    |                           | 5           |           | 40       | 110                   |  |   | 5 / 60                 |
| M 6.1  | The Governance of Social Enterprises       |                           | 5           |           | 40       | 110                   | IVLU                                     | PA  |                        |
| M7   | Modul 7                                    |                           | 5           |           | 40       | 110                   |  |   | 5 / 60                 |
| M 7.1  | Communicating Sustainably                  |                           | 5           |           | 40       | 110                   | IVLU                                     | HA  |                        |
| M9   | Modul 9                                    |                           | 1.5         |           | 10       | 35                    |  |   | 1.5 / 60               |
| M 9.1  | Sustainable Impact Project                 |                           | 1.5         |           | 10       | 35                    | PBL                                      | PA  |                        |
| <b>Summe / subtotal</b>  |  | <b>/</b>                  | <b>21.5</b> | <b>/</b>  |          |                       |  |   |                        |
| <b>3. Semester</b>   |  |                           |             |           |          |                       |  |   |                        |
| M8   | Modul 8                                    |                           |             | 5         | 40       | 110                   |  |   | 5 / 60                 |
| M 8.1  | Global Trends and Impact                   |                           |             | 5         | 40       | 110                   | IVLU                                     | HA  |                        |
| M9   | Modul 9                                    |                           |             | 2         | 15       | 45                    |  |   | 2 / 60                 |
| M 9.1  | Sustainable Impact Project                 |                           |             | 2         | 15       | 45                    | PBL                                      | PA  |                        |
| MA   | Master-Thesis                              |                           |             | 15        |          |                       |  | Masterarbeit  | 15 / 60                |
| <b>Summe / subtotal</b>  |  | <b>/</b>                  | <b>/</b>    | <b>22</b> |          |                       |  |   |                        |
| <b>Summe Credits Total</b>   |  | <b>16.5</b>               | <b>21.5</b> | <b>22</b> |          |                       |  | <b>60</b>   |                        |
| IVLU Interaktive Vorlesung mit integrierter Übung<br>PBL Problembasiertes Lernen<br><br>HA Schriftliche Hausarbeit<br>PA Projektarbeit<br>SN Studiennachweis |  |                           |             |           |          |                       |  |   |                        |

Abbildung 1: Curriculumsübersicht

Die holistische Perspektive auf das Thema Nachhaltigkeit sowie die Verantwortung von Unternehmen gegenüber der Gesellschaft und der Natur bedingen zudem, dass sich die Studierenden neben der Interdisziplinarität der Kernmodule kontinuierlich mit diversen Disziplinen beschäftigen. Beispielsweise bedarf es gewisser Grundlagen in den Naturwissenschaften, um globale Herausforderungen wie den Klimawandel oder die Biodiversität zu verstehen, und ein gewisses Maß an technischem Verständnis, um neue Technologien richtig einordnen und anwenden zu können.

Das Curriculum des Studiengangs umfasst insgesamt neun Module sowie die Masterarbeit (vgl. Selbstbericht S. 12f). Die Module 1 bis 8 bauen aufeinander auf und sind über das Programm wie folgt gestaffelt:

- Nach einer einführenden Veranstaltung beschäftigten sich die Studierenden in Modul 1 „The Big Picture“ mit grundlegenden Fragen zur Rolle von Unternehmen in der Gesellschaft und Umwelt, der geschichtlichen Entwicklung des Themas „unternehmerische Nachhaltigkeit“ und den komplexen Herausforderungen, mit denen sich Unternehmen und die Gesellschaft konfrontiert sehen.
- Die Module 2 bis 7 bieten den Studierenden die Möglichkeit, wichtige Fachkenntnisse in sechs Kernbereichen zu entwickeln, die für die Transformation hin zu einer nachhaltigen Ökonomie entscheidend sind.
- In Modul 8 werden aktuelle, globale Trends und Regulierungsvorhaben in der Nachhaltigkeit betrachtet und kritisch reflektiert, inwieweit die Inhalte der einzelnen Module relevant für diverse Trends sind.
- Modul 9 „Sustainable Impact Project“ findet über die gesamte Dauer des Studienprogramms statt. Die Studierenden wenden das Gelernte in einem Projekt an. Das Modul dient zudem als verbindendes didaktisches Element des Studienprogramms.

Zum Abschluss des Studiums untersuchen die Studierenden in der Masterthesis selbständig eine Fragestellung.

Alle Themen werden unter Einbeziehung der persönlichen und beruflichen Erfahrungen der Studierenden behandelt (vgl. Selbstbericht S. 14f). Über die Fachkenntnisse und das wissenschaftliche Arbeiten hinaus erlernen die Studierenden anhand von Fallstudien, Simulationen, Übungen und Projektarbeiten, das Gelernte praktisch anzuwenden, mit komplexen Sachverhalten umzugehen und begründete Unternehmensentscheidungen zu treffen. In Modul 9 werden durch Gruppenarbeiten, Präsentationen und Übungen soziale und persönliche Kompetenzen ausgebildet, wie beispielsweise die Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeit, Teambuilding, Motivation und Führungsverhalten.

Die behandelten Themen werden in einem internationalen und interkulturellen Kontext betrachtet. Dies befähigt die Studierenden, in einem globalen Geschäftsumfeld angemessen zu agieren sowie adäquate Unternehmensstrategien zu entwickeln (vgl. Selbstbericht S. 15).

Durch das „Blended-Learning“ Format des Studiengangs werden die Präsenzphasen durch interaktive (synchrone) Online-Formate und asynchrone Selbstlernphasen komplementiert. Die Lehrenden stellen mithilfe der Lernplattform Moodle Lehrmaterialien und Übungen zur Verfügung, mit denen die Studierenden selbständig und auf unterschiedlichen Wegen ihr Wissen und ihre Fähigkeiten erweitern können. Über Moodle werden Quizzes durchgeführt, interaktive Videos und Präsentationen gezeigt, Aufgaben zum Selbststudium gestellt und der eigene Lernfortschritt verfolgt. Dabei werden gemäß Selbstbericht (S. 15) das "Lernen zu lernen" unterstützt und die Selbstorganisation gefördert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben und in den Modulbeschreibungen verankert.

Während der digitalen Begutachtung wurde dem Gutachtergremium in der Runde mit der Studiengangsleitung verständlich dargelegt, dass die Dimension der Persönlichkeitsbildung durch Themen wie Kommunikation und Leadership sowie Peer-Learning ausreichend abgedeckt wird.

Das Blended-Learning Format umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen, die nach Ansicht des Gutachtergremiums gut zu den Inhalten passen. Fachkulturelle Aspekte und auch Interdisziplinarität sind berücksichtigt.

Globale Aspekte werden u.a. in den Modulen "The Governance of Sustainable Enterprises" und "Global Trends and Impact" behandelt. Zudem bearbeiten Studierende Fallstudien mit internationalem Kontext.

Die vermittelten Kompetenzen rechtfertigen für das Gutachtergremium die Wahl des Abschlussgrads und der Abschluss- sowie der Studiengangsbezeichnung. Absolventinnen und Absolventen werden nach Auffassung des Gutachtergremiums befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich Nachhaltigkeit zu übernehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und für Praxisphasen sind nicht vorgesehen, da es sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang handelt. (vgl. Selbstbericht S. 15).

Falls ein Auslandsaufenthalt vom Unternehmen gewünscht wird oder die Studierenden während des Schreibens ihrer Masterarbeit einige Zeit im Ausland verbringen möchten, würde dies laut Selbstbericht (S. 15) unterstützt.

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten ist in § 10 und § 11 ASPO verbindlich geregelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kann die Begründung der Hochschule nachvollziehen, keinen Auslandsaufenthalt in das Studium zu integrieren, da die Zielgruppe fest in ihren Arbeitsalltag und örtlich gebunden sein wird. Das Gutachtergremium schlägt der Hochschule vor, zu prüfen, ob kürzere Auslandsaufenthalte (z.B. Study Trips) sinnvoll in den Studiengang integriert werden könnten. Hierdurch könnten den Studierenden weitere internationale Perspektiven auf Studienschwerpunkte und Praxisbezüge vermittelt werden.

Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt, so dass die Rahmenbedingungen zur Anerkennung von Studienleistungen gegeben sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Struktur und Anzahl des Lehrpersonals (vgl. Selbstbericht S. 15f)

Die KLU folgt dem anglo-amerikanischen System des Tenure Track. Daher gibt es keine wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Entsprechend wird die Lehre im Masterstudiengang vornehmlich (zu 83 %, vgl. Lehrquote) durch hauptamtlich an der KLU beschäftigte Professorinnen und Professoren

geleistet. Der verbleibende Lehrbedarf wird durch externe Lehrbeauftragte abgedeckt. Das Berufungsverfahren ist in der Berufsordnung festgehalten.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Lehrbetriebs ist der Dean of Programs verantwortlich. Darüber hinaus gibt es für die einzelnen Studiengänge jeweils einen Academic Director aus der hauptamtlichen Professorenschaft.

In der Auswahl ihrer Professorinnen und Professoren legt die KLU besonderen Wert auf deren internationale Ausrichtung und Erfahrung. Externe Lehrbeauftragte verfügen in der Regel über eine Promotion sowie internationale Erfahrungen in der Lehre oder ihrem beruflichen Umfeld. In der Regel werden Professorinnen und Professoren eingesetzt, die an anderen Hochschulen angestellt sind.

Mit den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren werden Arbeitsverträge abgeschlossen, die der Prüfung durch die Hamburger Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke obliegen. In diesen Verträgen sind u.a. die Lehrdeputate für den Stelleninhaber festgelegt. Die Lehrverpflichtung der externen Lehrbeauftragten wird individuell vereinbart. Ein Fakultätsentwicklungsplan für den weiteren Ausbau der Resident Faculty in den kommenden Jahren ist vorhanden.

#### Qualifizierung des Lehrpersonals (vgl. Selbstbericht S. 16ff)

Die Vorgaben für die wissenschaftliche Qualifikation des Lehrpersonals sind in § 15 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) festgelegt. Danach ist als Regelfall für die wissenschaftliche Qualifikation der Nachweis über eine qualifizierte Promotion zu führen. Darüber hinaus fordert die KLU den Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen, die im deutschen System im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule, einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder einer anderen gleichwertigen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht wurden (vgl. § 15 (4) HmbHG). Gemäß Selbstbericht (S. 16) wird bei der Berufung der Professorinnen und Professoren großer Wert auf überdurchschnittliche Leistungen in Lehre und Forschung gelegt. Außerdem müssen die Bewerbenden über hervorragende Publikationsleistungen verfügen, durch ihre didaktisch-methodische Kompetenz überzeugen sowie enge Kontakte mit der Wirtschaft pflegen. Im Rahmen des Berufungsverfahrens an der KLU wird außerdem die pädagogische Qualifikation der Bewerbenden geprüft.

Für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrleistungen der Professorinnen und Professoren unterstützt die KLU die Teilnahme des Lehrpersonals an Weiterbildungen zum Ausbau ihrer didaktischen und pädagogischen Kompetenzen.<sup>2</sup> Als zusätzliches Angebot für die Junior Faculty wurde ein jährliches Training zu Grundlagen der akademischen Didaktik eingeführt.

Dozierende sind in Absprache mit der E-Learning-Expertin bzw. dem -experten der KLU dafür verantwortlich, die E-Learning-Elemente für jedes Modul zu erstellen und zu unterstützen.

#### Forschung (vgl. Selbstbericht S. 16f)

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Forschungsaktivitäten wird durch die Publikationsanforderungen gefördert, die mit der Beförderung zum Associate bzw. Full Professor verbunden sind.

Zur Förderung der Forschung an der KLU wurde im Allgemeinen eine Begrenzung des Lehrdeputats auf einen Wert deutlich unter dem an staatlichen Universitäten vorgenommen. Es liegt im Schnitt bei fünf SWS. Allen Professuren ist zudem ein eigenes Forschungsbudget zugewiesen,

---

<sup>2</sup> z.B. <https://www.itp-schools.com/> , <https://hbsp.harvard.edu/seminars/> (zuletzt aufgerufen am 13.09.2022)

das individuell eingesetzt werden kann. Auch ermöglicht die KLU durch eine Sabbatical-Regelung alle drei Jahre mehrmonatige Forschungsaufenthalte an anderen Universitäten im In- und Ausland.

#### Praxiskenntnisse des Lehrpersonals (vgl. Selbstbericht S. 18)

In den Studiengängen der KLU wird besonderes Augenmerk auf die Verknüpfung von Theorie und Praxis gelegt, sodass überwiegend Lehrpersonal mit einschlägigen praktischen Erfahrungen tätig ist. Des Weiteren ist ein Großteil der Fakultätsmitglieder in beratender Funktion tätig. Es finden Forschungsprojekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen statt, sodass das Lehrpersonal seine Praxiskenntnisse laufend erweitert.

Beim Einsatz von externen Dozierenden ist die Praxiserfahrung ein wichtiges Auswahlkriterium. Weiterhin werden unter den externen Lehrbeauftragten nach Möglichkeit Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker für die Lehre eingesetzt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Lebensläufe) und der Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Lehrpersonal für den Studiengang hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Forschungsaktivitäten und Lehre stehen gemeinsam im Vordergrund der Arbeit von (hauptamtlich) Lehrenden.

Das Gutachtergremium begrüßt die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **Ressourcenausstattung** ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))

##### **Sachstand**

Ablauforganisation und Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal (vgl. Selbstbericht S. 19ff)

Insgesamt stehen den Studierenden 38 Mitarbeitende der Verwaltung zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Professorenschaft wird von sechs weiteren Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Administration unterstützt.

Die Studierenden erhalten insbesondere Unterstützung durch die Mitarbeitenden der Bereiche Student Services und Programm-Management:

Das Programm-Management wird von der KLU-Weiterbildungsabteilung (KLU Executive Education) übernommen. Sie besteht aus der/dem Geschäftsführenden, der/dem Director of Operations und der/dem Academic Director sowie der/dem Programm-Managerin/Programm-Manager und wird von studentischen Hilfskräften unterstützt. Die Weiterbildungsabteilung arbeitet eng mit dem Programm-Management der Master- und Bachelor-Studiengänge an der KLU zusammen und koordiniert alle Anliegen der Studierenden und Professorenschaft mit den entsprechenden Abteilungen. Das Programm-Management ist weiter für die Entwicklung und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen, insbesondere der Akkreditierungsverfahren verantwortlich, und erarbeitet gemeinsam mit dem Dean of Programs und dem jeweiligen Academic Director neue Programmangebote.

Die Dienstleistungen von Student Services beginnen vor Aufnahme des Studiums<sup>3</sup>, setzen sich fort bei der Begrüßung und Einführung<sup>4</sup> der Studierenden und erstrecken sich über die gesamte Studienzeit<sup>5</sup>.

Das Programm-Management ist verantwortlich für die Studienabwicklung (u.a. Stundenplanung und Unterstützung bei Fragen zu den Lehrveranstaltungen) und kümmert sich um die Erstellung der Ordnungen, stimmt Vorschläge aus der Studierendenschaft mit der Universitäts- bzw. Studiengangsleitung ab und organisiert Feedbackrunden.

Das International Office<sup>6</sup> unterstützt die Studierenden bei der Organisation ihres individuellen Auslandsaufenthaltes. Darüber hinaus bietet der Career Service Coachings<sup>7</sup> für die Vorbereitung von Praktika sowie von Bewerbungen an.

Mitarbeitende aus dem Campus Management kümmern sich um die Bereitstellung der notwendigen Ausstattung für die einzelnen Lehrveranstaltungen wie z. B. Laptops, Bestuhlung, Flipcharts. Die Bibliotheksdienste beschaffen und verwalten die benötigte Literatur. Die IT-Abteilung steht für IT-Serviceleistungen – z. B. im Rahmen einer IT-Sprechstunde – zur Verfügung. Ergänzend wird die Professorenschaft durch zwei Sekretariate unterstützt, die die üblichen Aufgaben wie allgemeine Korrespondenz, Terminkoordination etc. übernehmen.

Das Programm-Management übernimmt zahlreiche Serviceleistungen<sup>8</sup> für Lehrende. Hierzu gehören auch die Vorbereitung und Betreuung der Prüfungen sowie die Durchführung der Lehrbetriebs- und Veranstaltungsevaluationen.

Mitarbeitende aus dem Bereich Administration Services kümmern sich um die Bereitstellung notwendiger IT und Räumlichkeiten sowie die Literaturbeschaffung und -verwaltung. Für die Fakultät ist ein eigenes Office Management eingerichtet, welches u.a. die allgemeine Korrespondenz für die Professorenschaft übernimmt.

Alle notwendigen Informationen und Materialien werden den Studierenden über die Plattform Moodle bereitgestellt, welches ein interaktives Format zur Lehr- und Lernunterstützung bietet. Über das Campus Management System CAS Campus werden alle bewerbungs- und studienverwaltungsrelevanten Informationen abgebildet. Studierende können über das System u. a. Stundenpläne, Immatrikulationsbescheinigungen oder Notenübersichten einsehen. Im Zuge der Prüfungsverwaltung werden über das System Noten digital eingegeben.

Weiterhin besteht zwischen der KLU und dem Studierendenwerk Hamburg eine Rahmenvereinbarung über die Nutzung der sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen (vgl. Selbstbericht S. 25).<sup>9</sup>

---

<sup>3</sup> Studienfinanzierung, Einreisevisa, Wohnraumsuche

<sup>4</sup> Abholservice, Immatrikulation, Welcome Week

<sup>5</sup> u.a. Beratung bei Versicherungen, Aufenthaltsgenehmigungen, Korrespondenz mit Servicepartnern, Rundmails, Ausgänge, Sprechstunden, Materialien über Moodle

<sup>6</sup> Pass- und Visaangelegenheiten, Stipendien, Wahl der Module, Prüfungsleistungen

<sup>7</sup> z. B. Erstellung von Lebensläufen, Bewerbungsstrategien, Organisation von Seminaren zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und der Sozialkompetenz

<sup>8</sup> z. B. die Administration der Lernplattform Moodle, die Bereitstellung von Medien, die Unterstützung bei der Organisation von Exkursionen und Vorträgen durch externe Praktikerinnen und Praktiker (Meet the Pros), die organisatorische Unterstützung von und während der Vorlesungszeiten.

<sup>9</sup> z.B. Zimmerkontingent in den Wohnanlagen (jährlich wechselnd); Inanspruchnahme der Sozialberatung; Antragsberechtigung für den Familienservice, Inanspruchnahme der Finanzberatung.

### Quantität, Qualität sowie Media- und IT-Ausstattung der Unterrichts- und Gruppenarbeitsräume (vgl. Selbstbericht S. 21f)

Die Räumlichkeiten der KLU befinden sich seit August 2013 auf einer Gesamtfläche von ca. 8.000 qm in der HafenCity in Hamburg (Großer Grasbrook 17).

Es stehen 15 Unterrichts- und Seminarräume zur Verfügung: das Auditorium (312 qm) sowie 13 Hörsäle (69-122 qm) und zwei Seminarräume (18-34 qm). Vier der Hörsäle können durch eine verschiebbare Zwischenwand zu einem größeren Hörsaal (ca. 190 qm) umfunktioniert werden.

Alle Vorlesungsräume enthalten entweder eine Projektionswand, einen Beamer oder einen interaktiven Großformatscreen. In jedem Raum gibt es Präsentationsrechner, Whiteboard, Flipchart, Tonanlage, Medienwiedergabetechnik und WLAN. Insgesamt verfügt der Campus der KLU über sieben Räume, die mit Medientechnik ausgestattet sind. Sechs dieser Räume sind mit aktueller Videokonferenztechnik ausgestattet.<sup>10</sup>

Darüber hinaus können die Studierenden 25 Gruppenarbeitsräume nutzen. Es besteht campusweiter WLAN-Zugriff u.a. zu den Datenbanken. Über das Portal myKLU und Moodle sind elektronische Medien auch außerhalb der KLU nutzbar. Alle Räumlichkeiten der KLU sind über Fahrstühle barrierefrei erreichbar.

### Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur (vgl. Selbstbericht S. 21 ff)

Die Bibliothek unterstützt die Lehr-, Lern- und Forschungsaktivitäten der Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden. Die Bibliothek bietet Zugang zu Informationsquellen und Literatur zu den Themen Logistik und Beschaffungsmanagement, Produktionsmanagement, Wirtschaftswissenschaften, Leadership, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Sozialwissenschaften.

Der Bestandsaufbau ist auf die Bereitstellung elektronischer Medien (Datenbanken, e-Zeitschriften und e-Büchern) ausgerichtet. Für den Zugriff stellt die Bibliothek Informationen und Zugänge über die KLU Website und auf passwortgeschützten Portalen (z. B. der Lernplattform Moodle) zur Verfügung. Die Einführung eines neuen, integrierten Bibliotheksmanagementsystems ist für das Studienjahr 2021/22 geplant.

Der Zugriff auf online Medien ist durch die Literatursuche mit Discovery Services möglich. Weiterhin gibt es den Online-Katalog (OPAC) für den Bestand der Bibliothek (Printmedien und E-Books) sowie einen Link Resolver (für die direkte Verlinkung zu Volltexten via Suchmaschinen, z.B. Google Scholar) und das Suchwerkzeug A-Z Journal Finder (für die gezielte Suche nach Zeitschriftentiteln).

Der Großteil des Printbestands, bestehend aus Büchern, Kursmaterialien und Periodika, ist ausleihbar, wobei durch Präsenz-Exemplare der ständige Zugriff auf die benötigte (Print)-Kursliteratur gewährleistet wird.

Bestand der KLU Bibliothek (Stand 2021):

- 38 Datenbanken<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Fünf Bildschirme (einer für Präsentationen (nicht interaktiv), einer fungiert als Whiteboard (interaktiv und höhenverstellbar), ein flexibles digitales Flipboard und ein Vorschaubildschirm); Deckenmikrofone, ein Funkmikrofon, Lautsprecher, zwei schwenkbare, smarte Videokameras mit Bewegungsverfolgungsfunktion.

<sup>11</sup> z. B. Business Source Complete (EBSCO), JSTOR, ScienceDirect/Sozialwissenschaftl. (inkl. Scopus), Wiley und SpringerNature DEAL, Emerald und Web of Science (inkl. SSCI), Informa, PsycArticles und verschiedene Nationallizenzen (unter anderem Oxford und Sage). Auch Datenbanken wie NexisUni, OECDiLibrary, Capital Insight/Compustat und Clarksons stehen zur Verfügung. Weitere Zugänge (z. B. Datastream/EIKON) sind eingeschränkt für Forschende und Studierende während der Arbeit an ihren Abschlussarbeiten zugänglich.

- Anzahl der zugänglichen elektronischen Zeitschriften: über 16.000
- Anzahl der laufend gehaltenen Printzeitschriften: 20 Titel
- Mehr als 8.600 Bücher und andere Veröffentlichungen
- Mehr als 42.000 E-Books
- Gesamtetat 2021: 325.000 EUR
- Personal: 3,25 Vollzeitbeschäftigte Fachkräfte, zwei studentische Mitarbeitende

Die Bibliothek ist fünf Tage pro Woche geöffnet (Mo-Fr 10:00-18:00 Uhr). Ein Online-Zugang zu den Datenbanken ist auch off-campus über VPN möglich. Den Studierenden stehen 36 Einzelarbeitsplätze zur Verfügung, hiervon 24 Stillarbeitsplätze sowie ein Lesebereich mit Zeitschriften und Zeitungen. Es gibt zehn Online-Rechercheplätze. Neben der Auskunft und dem frei zugänglichen Bestand sind in der Bibliothek ein Buchscanner sowie Druck- und Kopiergeräte nutzbar. Auch außerhalb der geregelten Öffnungszeiten kann das Bibliothekspersonal per E-Mail oder Telefon erreicht werden.

Allen Studierenden werden Bibliothekseinführungen sowie Seminare und Datenbank-Trainings von der Bibliothek angeboten. Die Studierenden werden bei der Literaturrecherche, Dokumentenbeschaffung und Fernleihe während des Schreibens ihrer Abschlussarbeit durch Bibliotheksmitarbeitende unterstützt. Zudem bietet die Bibliothek eigene Thesis Research-Kurse sowie individuelle Thesis Talk-Beratungen an.

Studierende können weitere in Hamburg ansässige Bibliotheken (meist kostenlos) nutzen. Dazu gehören die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) sowie Bibliotheken der staatlichen Universitäten und weiterer Hochschulen in Hamburg und Harburg.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ressourcenausstattung wird von dem Gutachtergremium als angemessen bewertet, um die Durchführung des Studiengangs zu gewährleisten. Die Ausstattung der Bibliothek und die dort vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten für Studierende betrachtet das Gutachtergremium als hinreichend. Der Zugang zur benötigten Literatur wird unter anderem durch die zusätzliche Nutzung der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) und Bibliotheken der staatlichen Universitäten unterstützt.

Die vielfältige Verwaltungsunterstützung für Studierende und Dozierende des Campus bewertet das Gutachtergremium als positiv.

Aufgrund der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium zur Ressourcenausstattung keinen Eindruck vor Ort machen. Die Unterlagen und die Gesprächsrunden mit Studierenden und Verwaltungsmitarbeitenden vermittelten jedoch einen guten Eindruck über die technische Ausstattung der Räume sowie die Zugangsmöglichkeiten zu Bibliotheken und Informationen. Die Studiengangsziele können durch die Gegebenheiten vor Ort und die digitalen Ressourcen (Lernplattform Moodle) für das Blended Learning-Format erreicht werden.

Für die Durchführung des Studienganges stehen ausreichende Unterstützungs- und Serviceleistungen der Hochschule, inklusive der dort vorhandenen wissenschaftlichen und verwaltungsseitigen Personalressourcen, zur Verfügung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakkVO](#))

### Sachstand

Angaben zu den Prüfungsleistungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen (vgl. ASPO und FSPOs) und in den einzelnen Modulbeschreibungen (vgl. Modulhandbuch) enthalten. Die Ordnungen und Modulbeschreibungen werden den Studierenden gemäß Selbstbericht (S. 24) zu Beginn des Studiums zur Verfügung gestellt und können über Moodle eingesehen werden. Die Prüfungsform ist in der Modulbeschreibung für jedes Modul festgelegt.

| Prüfungsform                                      | Beschreibung   | Anzahl |
|---|--|--------|
| Projektarbeit<br>(vgl. § 16 ASPO)                 | <p>Projektarbeiten sollen die Studierenden unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an praktische Problemstellungen und wissenschaftliche Bearbeitungsmethoden heranzuführen. Näheres regelt die jeweilige FSPO.</p> <p>Die Projektarbeit muss zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden.</p> <p>Die Projektarbeit muss verteidigt werden.</p>  | 2      |
| Schriftliche Hausarbeit<br>(vgl. § 15 ASPO)       | <p>Zu den schriftlichen Hausarbeitsformen gehören Seminararbeiten, Fallstudienarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen und Hausaufgaben in Form von schriftlichen Übungen.</p> <p>Der Umfang liegt in der Regel zwischen 2-20 Seiten. Das Nähere ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.</p> <p>Die Hausarbeiten werden einzeln oder als Gruppe verfasst. Sie müssen einzeln oder als Gruppe verteidigt werden.</p> | 6      |
| Studiennachweis<br>(vgl. § 18 ASPO)               | <p>Durch einen Studiennachweis wird den Studierenden bescheinigt, dass sie an einem Studienmodul erfolgreich teilgenommen und die wichtigsten Begriffe, Prinzipien und Methoden verstanden haben.</p> <p>Studiennachweise sind unbenotet.</p> <p>Um einen Studiennachweis zu erhalten, müssen die Studierenden in mindestens 75 % des Moduls anwesend sein.</p>  | 1      |
| Masterarbeit<br>(vgl. § 19 ASPO, § 3 Abs. 5 FSPO) | <p>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.</p> <p>Der Bearbeitungsumfang beträgt fünf Monate.</p>  | 1      |

Die Lernergebnisse der einzelnen Module werden durch unterschiedliche Prüfungsformen überprüft. Dabei wird die Prüfungsform je nach Art des zu vermittelnden Lehrstoffes und der zu überprüfenden Lernergebnisse ausgewählt.

Durch die Verwendung unterschiedlicher Prüfungsformen soll sichergestellt werden, dass die Studierenden unterschiedliche Bearbeitungsstile anwenden und zur reflexiven Bearbeitung befähigt werden. Modulinhalt und angestrebte Qualifikationsziele werden in einen didaktisch sinnvollen Bezug zur Prüfungsform gesetzt und das Erreichen der Lernergebnisse überprüft und begleitet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die in den Prüfungsordnungen definierten und den Modulen vorgegebenen Prüfungsleistungen sind nach der Auffassung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die beschriebenen Prüfungsformen zutreffend abgefragt werden können und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

In den ersten zwölf Monaten des Studiums werden die neun Module in sechs Präsenzphasen und fünf Online-Phasen unterrichtet (vgl. Selbstbericht S. 25). Die Präsenz- und Online-Phasen finden im monatlichen Wechsel statt. Die Termine für alle Präsenzphasen sowie die synchronen Online-Phasen sind festgelegt und werden den Studierenden vor Studienbeginn mitgeteilt (ebd.). Die Präsenz- und Online-Phasen werden durch Selbstlernphasen in Vor- und Nachbereitung der Module ergänzt. Im Juli ist eine Sommerpause in den Studienplan integriert. Die letzten Monate des Studiums werden auf die Anfertigung der Masterthesis verwendet.

Bei der Workloadberechnung wurden 30 Stunden für einen ECTS-Leistungspunkt zugrunde gelegt (vgl. § 4 Abs. 9 ASPO), wobei eine Verteilung im Verhältnis von ca. 1:2,75 auf Präsenzveranstaltung und Selbststudium angenommen wurde. Der Workload wird im Rahmen der Lehrevaluation im Anschluss an jede Lehrveranstaltung überprüft (vgl. Evaluationsordnung S. 1).

Für Fragen, Anregungen und Studienberatung stehen den Studierenden die Mitarbeitenden in den Abteilungen Student Services und Programm-Management sowie die Professorinnen und Professoren, insbesondere der Academic Director des jeweiligen Studiengangs zur Verfügung. Die aktuelle Betreuungsrelation von hauptamtlichen an der KLU lehrenden Professorinnen/Professoren zu Studierenden beträgt 1:14 (vgl. Selbstbericht S. 25).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Besonderheiten des Blended-Learning Formats erfordern einen umfangreichen und detaillierten Planungsprozess der Hochschule für den Studienbetrieb. Das Gutachtergremium hat sich durch die Unterlagen und die Gespräche im Rahmen der Begutachtung davon überzeugt, dass die Hochschule über ein adäquates Instrumentarium zur Prozesssteuerung ihres Studiensystems verfügt.

Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass sie – mit Ausnahme des Moduls 9 – innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Dies wird in regelmäßigen Erhebungen validiert. Die Module weisen einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten auf (siehe dazu auch Ausführungen unter § 7 StudakkVO Modularisierung und § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO Curriculum).

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs als adäquat und belastungsangemessen. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab (siehe auch § 12 Abs. 4 StudakkVO Prüfungssystem).

Insgesamt ergibt sich aus Sicht des Gutachtergremiums, dass die Voraussetzungen für die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Der berufsbegleitende Masterstudiengang basiert auf einem Blended-Learning Format, in dem die einzelnen Inhalte der Module mit synchronen und asynchronen E-Learning-Elementen abgestimmt werden (vgl. Selbstbericht S. 26).

Ein Modul wird in einer Kombination aus Präsenz- und Online-Phasen unterrichtet. Die Präsenzphasen finden in zweimonatigen Abständen an der KLU statt. Während der Präsenzphasen sind die Studierenden von Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr auf dem Campus. Die Online-Phasen finden jeweils zwischen den Präsenzphasen statt und kombinieren Selbststudium und synchrone Elemente. Die Inhalte der Online-Phasen werden gemeinsam in den Präsenzphasen diskutiert.

Die Studierenden lernen durch das berufsbegleitende Konzept, Problemstellungen im eigenen Arbeitsumfeld ganzheitlich zu betrachten, um sie aus einer multidisziplinären Nachhaltigkeitsperspektive zu bewerten und auf dieser Basis Entscheidungen zu treffen oder Lösungen zu finden (vgl. Selbstbericht S. 26).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Konzept des Blended-Learning Formats berücksichtigt in angemessener Weise die Zielgruppe der Studierenden. Sie können einerseits über die Lernplattform Moodle einen großen Teil des Selbststudiums zeit- und ortsunabhängig absolvieren, haben aber auch Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und zum Austausch untereinander und mit den Dozierenden. Der Workload ist für ein berufsbegleitendes Studium angemessen. Durch Präsenzphasen zu festgelegten Zeiten können die Studierenden Beruf und Studium in geeigneter Weise abstimmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge wird vom Dean of Programs, dem Academic Director des Programms, den Mitarbeitenden aus dem Programm-Management sowie dem Quality Management sichergestellt (vgl. Selbstbericht S. 26). Dieses Gremium sammelt alle Anregungen, Kommentare und Verbesserungsvorschläge, verdichtet sie und leitet dann Maßnahmen zur Verbesserung ab.

Die inhaltliche Weiterentwicklung verantworten der Dean of Programs und der Academic Director. In Gesprächen<sup>12</sup> mit internen wie externen Lehrenden des Studiengangs wird sichergestellt, dass

---

<sup>12</sup> z. B. zum Semesterauftakt, informelle Gespräche zwischen den Lehrenden oder im Kreise der Academic Directors

die unterrichteten Inhalte dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Wirtschaftspraxis entsprechen und die einzelnen Module fachlich sinnvoll aufeinander Bezug nehmen. Darüber hinaus werden Anregungen zu den gelehrten Inhalten, der Abstimmung untereinander oder neue Ideen für Modulinhalte thematisiert.

Inhaltliche Qualitätsstandards in der Lehre werden durch verbindliche Modulbeschreibungen vorgegeben, die bei Bedarf angepasst werden. Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen von Studiengängen werden im akademischen Senat thematisiert und beschlossen (vgl. Grundordnung). In diesem Gremium sind alle Mitglieder der Hochschule vertreten.

Alle Lehrveranstaltungen werden durch die Studierenden evaluiert. Darüber hinaus sollen regelmäßige Befragungen zur Studienorganisation und zu den studentischen Dienstleistungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Befragungen fließen in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Hochschule ein. Die Academic Directors erhalten alle Evaluationen ihres Studiengangs und führen auf Basis der Ergebnisse Gespräche mit den Lehrenden mit dem Ziel der Verbesserung der Lehre (vgl. Selbstbericht S. 27).

Die Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung und Optimierung von Inhalten, Prozessen und Ergebnissen erfolgt anhand der verschiedenen Evaluationen, die im Laufe des Studiums durchgeführt werden (siehe § 14 StudakkVO Studienerfolg). Zusätzlich können gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im akademischen Senat Stellung zur Weiterentwicklung der Hochschule nehmen. Darüber hinaus findet vierteljährlich ein Gespräch zwischen dem Präsidenten und den gewählten Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprechern statt, in dem diese Feedback zu allen für die Studierendenschaft relevanten Punkten geben können. Die Hochschule selber informiert die Studienvertreterinnen und Studienvertreter als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren über neue Entwicklungen in der Hochschule.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass der Dean of Programs und der Academic Director des Studiengangs die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleisten. Die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die adäquate Durchführung des Studiengangs. Der aktuelle Fachdiskurs findet nach Einschätzung des Gutachtergremiums Berücksichtigung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Jedes Modul wird von den Studierenden evaluiert (vgl. Selbstbericht S. 28). Die Studierenden werden aufgefordert, verschiedene Aspekte des Inhalts, der Dozierenden und des Lehrmaterials zu bewerten. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen werden durch die Geschäftsführung, den/die Dean of Programs, den/die Academic Director und das Programm-Management analysiert. Entsprechen die Evaluationsergebnisse nicht den Erwartungen, werden gemeinsam mit der/dem Professorin/Professor und dem/der Dean of Programs konkrete Verbesserungsmaßnahmen vereinbart. Externe Lehrende werden bei schlechter Lehrevaluierung nicht weiter verpflichtet. Die Ergebnisse der Evaluationen bekommen die Lehrenden nach Einreichung der Modulnote ausgehändigt.

Darüber hinaus werden Evaluierungen zur Studienorganisation durchgeführt, die die Serviceleistungen der Abteilungen Student Services, Programm-Management, Career and Alumni Office und Library/Information Systems betreffen (vgl. Selbstbericht S. 28f). Maßnahmen zur Prozessverbesserung werden zur Umsetzung und Erfolgskontrolle definiert und nach Möglichkeit zu Beginn des folgenden Semesters umgesetzt, spätestens aber beim Übergang der nächsten Studierendengeneration. Die Studierenden werden über die Ergebnisse der Leistungsevaluation und die daraus resultierenden Änderungen entsprechend informiert.

Die Studierenden können zudem persönliche Feedbackgespräche mit Verwaltungsmitarbeitenden vereinbaren. Deren Ergebnisse werden ebenfalls entsprechend ausgewertet und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Die jährliche Alumni-Umfrage behandelt Themen, die sich auf das Arbeitsverhältnis der Absolventinnen und Absolventen beziehen (z.B. Dauer der Jobsuche, Funktion und Hierarchie im Unternehmen, Betriebsgröße, Einstiegsgehalt). Auch die Zufriedenheit mit der Ausbildung wird abgefragt. Die Ergebnisse werden allen KLU-Abteilungen zur Verfügung gestellt. Neben der standardisierten Befragung der Alumni finden informelle Gespräche beispielsweise bei Alumnitreffen oder sonstigen Veranstaltungen der KLU statt.

Nach Angaben der Hochschule wurden folgende Verbesserungsvorschläge seitens der Studierenden umgesetzt: Die Öffnungszeit der Bibliothek wurde verlängert, der IT-Support ausgeweitet sowie die Angaben in den Syllabi der Veranstaltungen erweitert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt nach Überzeugung des Gutachtergremiums über ein insgesamt überzeugendes, durchdachtes und effektives Evaluationssystem, das alle Ebenen des Lehr- und Studienangebotes der Hochschule um- und erfasst. Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule berücksichtigt dabei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite. Es werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen sowie (Praktikums-)Unternehmen befragt. Eine anonyme und vertrauliche Durchführung aller Evaluationen (Kurs, Service und Alumni) ist gewährleistet. Die Evaluation durch das Lehrpersonal findet bei entsprechenden Sitzungen statt.

Im Rahmen der Stellungnahme erläuterte die Hochschule, dass die Studierenden des Studiengangs am Ende jedes Semesters die Ergebnisse der Evaluation in geeigneter Form (aggregiert und anonymisiert unter Berücksichtigung des Datenschutzes) auf der Lernplattform Moodle bereitgestellt bekommen werden. Die Absolventinnen und Absolventen werden hochschulweit über die Ergebnisse der Alumnibefragung auf der KLU Alumniseite (KLU Kompass) informiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StudakkVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit ist eine Grundmaxime der Hochschule (vgl. Selbstbericht S. 29). Dies wird bei der Einstellung von Professorinnen bzw. Professoren und Mitarbeitenden im Hochschulmanagement sowie bei der Auswahl und Immatrikulation von Studierenden umgesetzt. Nach § 4 Abs. 5 Berufsordnung sind Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in der Fakultät 50 von Hundert nicht erreicht hat.

Über gesetzliche Verpflichtungen hinaus hat sich die KLU in Form ihres Code of Conduct selbst zu Toleranz, Transparenz und respektvollem Umgang miteinander verpflichtet und diese Einstellung durch die Einrichtung des Amtes des „Equality and Diversity Officers“<sup>13</sup> sowie des „Equality and Diversity Office“ (EDO) im Frühjahr 2014 unterstrichen.

Das EDO befasst sich mit Fragen rund um Diversität, Chancengleichheit und ähnlich gelagerten Sachverhalten. Es finden laut Selbstbericht (S. 30) monatliche Treffen statt, in denen Projekte initiiert werden oder Beteiligte für mögliche Konflikte geschult werden. Außerdem ist in der Zulassungsordnung festgehalten, dass der/die Diversity und Equality Officer berechtigt ist, an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilzunehmen, um zu gewährleisten, dass keine Bewerbenden aus nicht-fachlichen Gründen abgelehnt werden (s. § 5 Abs. 5 Zulassungsordnung).

Im zweijährlichen Turnus werden an der KLU eine Ombudsfrau und ein Ombudsmann aus dem Pool der Fakultät und der Verwaltung gewählt (vgl. Selbstbericht S. 30). Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann ist sowohl für alle Angestellten der KLU als auch für die Studierenden Ansprechperson und Schlichter für alle Themen.

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen Prüfungen ist sichergestellt (vgl. § 8 Abs. 2 ASPO). Studierende in besonderen Lebenslagen (z.B. Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund und/oder aus so genannten bildungsfernen Schichten) werden gemäß Selbstbericht (S. 29f) gefördert.

Weiterhin fördert die Hochschule die Diversität, indem besonders qualifizierte Bewerbende, die die Studiengebühren für den Studiengang nicht aufbringen können, sich für ein Stipendium bei der KLU bewerben können. Seit 2020 werden soziale Aspekte / Bedürftigkeit gesondert abgefragt und in der Vergabe berücksichtigt, wobei die Beantwortung der Fragen auf Freiwilligkeit beruht. Darüber hinaus vergibt die KLU leistungsbezogene Stipendien, Begabtenstipendien, ebenso wie Sportstipendien, die seit 2021 auch internationale Sportlerinnen und Sportler inkludiert.

Des Weiteren wurde vor einigen Jahren die sogenannten „Refugee Bursaries“ eingeführt, ein Förderprogramm für geflüchtete Studierende: Um ihnen den Zugang zur Hochschulbildung zu ermöglichen und sie als Studierende zu unterstützen, bietet die Hochschule einen vollständigen Erlass der Studiengebühren für talentierte geflüchtete Studierende an, die zu ihren Programmen zugelassen wurden und in Hamburg leben/ansässig sind (vgl. Selbstbericht S. 30).

Allen Bewerbenden steht darüber hinaus die Möglichkeit der Studienfinanzierung über die Brain Capital GmbH offen. Dieser umgekehrte Generationenvertrag soll es allen Interessierten ermöglichen, das Studium an der KLU unabhängig vom finanziellen Hintergrund aufnehmen zu können.

Mitarbeitende und Studierende können sich in schwierigen Situationen vertraulich an das Team von Hanza Resources wenden (vgl. Selbstbericht S. 25f). Die Psychologinnen und Psychologen sowie Fachärztinnen und Fachärzte arbeiten seit Jahren im Hochschulumfeld und beraten auf Englisch und Deutsch.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass das Zusammenwirken der verschiedenen Elemente wie der Code of Conduct, die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei den Ordnungen und das Amt des „Equality and Diversity Officers“ sowie des „Equality and Diversity Office“ ein umfas-

---

<sup>13</sup> Aufgaben und Befugnisse siehe u. a. § 24b der Grundordnung und § 5 Abs. 6 Zulassungsordnung.

sendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen ergeben und dieses Konzept auch adäquat Umsetzung findet.

Das Gutachtergremium befürwortet die Vorgabe in der Berufsordnung, wonach Frauen bei gleicher Qualifikation berücksichtigt werden. Da in den Lehrplanungen für den Studiengang bisher Professorinnen und Dozentinnen unterrepräsentiert sind, empfiehlt das Gutachtergremium ein stärkeres Gleichgewicht anzustreben. Die bisher ergriffenen Bestrebungen der Hochschule sind lobenswert und sollten weitergeführt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: *Die Hochschule sollte ihre Bestrebungen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit weiterführen, um bei der Auswahl der Lehrenden ein stärkeres Gleichgewicht zwischen Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten herzustellen.*

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool „Zoom“ durchgeführt.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens aktualisiert oder nachgereicht:

- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Eingangsprüfungsordnung
- Selbstbericht
- Curriculumsübersicht
- Diploma Supplement
- Case Studies
- Evaluationsergebnisse
- Informationsbroschüre
- Jahresbericht
- Zulassungsordnung
- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

Dadurch konnten teilweise Auflagenempfehlungen entfallen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO) vom 06.12.2018

#### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Lutz H Schminke, Hochschule Fulda, Professor em. für Internationales Management und Marketing

Prof. Dr. Kathrin Weidner, Hochschule Rhein-Waal, Professorin für Operations & Innovation Management

b) Vertreter der Berufspraxis

Dominik Böhlein, EVF-Energievision Franken GmbH, Geschäftsführer

c) Studierende

Jicky Isabell Lullies, Technische Universität Berlin, Studierende Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability (IMES) (Double Degree Program) (M.Sc.), (abgeschlossen: International Business Management (B.A.) (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin))

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Nicht berechenbar, da Studienstart zum Sommersemester 2023 geplant ist.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

|  |  |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:  | 11.12.2020   |
| Eingang der Selbstdokumentation:   | 09.12.2021   |
| Zeitpunkt der Begehung:  | 29. & 30.03.2022   |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:  | Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen <sup>14</sup> , Verwaltungsmitarbeitende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Eine Besichtigung vor Ort fand aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.    |

---

<sup>14</sup> Aufgrund von Krankheit konnten keine Studierenden teilnehmen. Der Großteil der teilnehmenden Absolventinnen und Absolventen hat im Herbst 2021 sein Studium abgeschlossen.

## 5 Glossar

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)   |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat   |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts   |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien  |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.  |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung  |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien   |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.  |
| StAkkStV                          | Studienakkreditierungsstaatsvertrag   |

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind aus-

geschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)